

§ 50 BbgKJG (Brandenburg) — Befassung zum Stand der Inklusion

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Einmal jährlich sollen sich der Landes- Kinder- und Jugendausschuss und die Jugendhilfeausschüsse mit dem Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe befassen. Dabei soll insbesondere erörtert werden, welche Maßnahmen zur Fortbildung im Bereich der Inklusion der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte ergriffen wurden und welcher Bedarf besteht. Die jeweiligen beauftragten Personen für die Belange von Menschen mit Behinderung sind anzuhören.

(2) Fachkräfte in den Jugendämtern, insbesondere im Allgemeinen Sozialen Dienst und in stationären und teilstationären Einrichtungen, sind verpflichtet, sich im Themenbereich inklusive Jugendhilfe fortzubilden. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt Fortbildungsangebote über das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg zur Verfügung.

Zitiervorschlag: § 50 BbgKJG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgKJG/50>